

Kooperationsvereinbarung

Berufsbegleitende Erzieherausbildung

zwischen

(Name und Anschrift des Trägers)

(Name und Anschrift der Einrichtung)

und der
Katholischen Berufsbildenden Schule Mainz
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
Stefansstraße 2-6, 55116 Mainz

und Frau/Herrn

(Name)

(Anschrift)

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Der Arbeitgeber ermöglicht dem/der Beschäftigten an den Unterrichtstagen **Donnerstag und Freitag (reguläre dreijährige Form) und Montag und Dienstag (verkürzte zweijährige Form)** an der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher an der Fachschule teilzunehmen, ebenso wie an besonderen Schulveranstaltungen, Studienfahrten oder schulischen Prüfungen. Die Fachschule kann für besondere Ereignisse in der Einrichtung (Konzeptionstage, Schulungen, Feiern etc.) eine Beurlaubung vom Unterricht aussprechen.

Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels und ermöglichen verpflichtende 120 Stunden Praktika (siehe Rückseite), gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin/des Schülers.

Der Arbeitgeber benennt für den Zeitraum des integrierten Berufspraktikums eine Anleiterin/einen Anleiter gemäß § 9, Abs. 1 Fachschulverordnung*, erstellt gemäß § 9, Abs. 9 Fachschulverordnung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Schülerin/des Schülers und ermöglicht ihr/ihm, ein Projekt gemäß § 10 Fachschulverordnung durchzuführen. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten haben monatlich mindestens einmal, mit Ausnahme in den Ferien, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen (3. Ausbildungsjahr), die von der Fachschule durchgeführt wird und für die sie von der Ausbildungsstätte - bei Fortzahlung des Entgelts - freigestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient der Vertiefung und Ergänzung sowie der Umsetzung der im schulischen Ausbildungsabschnitt erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.

Die Schülerin/der Schüler ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber und Fachschule sich über ihre/seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

(Ort, Datum, Unterschrift der zuständigen Fachschulvertretung)

(Ort, Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung/ des Arbeitgebers)

(Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers)

Praktika während der berufsbegleitenden Erzieherausbildung:

§ 4 Zielsetzung und Dauer (Auszug aus der Fachschulverordnung)

(5) Die Schülerinnen und Schüler haben im schulischen Ausbildungsabschnitt unter Anleitung der Fachschule **mindestens zwei Praktika** von insgesamt zwölf Wochen **in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten nach Absatz 1 und § 9 Abs. 1 abzuleisten**. Die Praktika **sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet** werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. Die **Leistungen** der Schülerinnen und Schüler während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, **beurteilt**. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule. Die Fachschule kann Schülerinnen und Schüler im schulischen Ausbildungsabschnitt mit entsprechender Berufserfahrung von der Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums befreien.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beträgt die Dauer der Praktika **insgesamt 120 Stunden**. Jedes Praktikum **kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen**. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Dieser Zusatz von Absatz 6 gilt speziell für die berufsbegleitende Ausbildung.

Zusammengefasst bedeutet das:

- ✓ die Dauer beträgt insgesamt 120 Stunden (keine Schulstunden à 45 Minuten)
 - ✓ es müssen mindestens 2 Praktika sein
 - ✓ mind. 2 unterschiedliche Arbeitsfelder
 - ✓ die unterschiedlichen Arbeitsfelder können innerhalb eines Trägers, kooperierenden Einrichtungen oder innerhalb von Einrichtungen mit mehreren Arbeitsfeldern liegen
 - ✓ die Verteilung der 120 Stunden auf die Praktika ist individuell möglich
 - ✓ die Praktika sollen mit mind. 40 Stunden in den schulischen Ferienzeiten liegen
 - ✓ jedes der Praktika wird beurteilt von einer zur Praxisanleitung berechtigten Fachkraft
 - ✓ die Fachschule stellt insgesamt 12 Schultage für die Ableistung von Stunden der Praktika, diese werden zu Beginn der Ausbildung bekannt gegeben.
 - ✓ der Träger/der Arbeitgeber und die/der Arbeitnehmer/in in der päd. Einrichtung vereinbaren in Abstimmung die Verteilung der weiteren Stunden.
 - ✓ eine Praktikumsvereinbarung mit Dokumentation der geleisteten Stunden, der Abzeichnung und Beurteilung von Seiten der Praxisanleitung gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung
- } (die hauptberufliche Tätigkeit zählt nicht als eines dieser Praktika)

* es gelten im Wesentlichen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen, die die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020) regelt. Allerdings befindet sich diese gerade in einem umfangreichen Bearbeitungsprozess, Verfügungen ergänzen und/oder ersetzen bestimmte geltende Regelungen, bis eine neue Version vorliegt.